



Rechtsetzung durch die Verwaltung (Übersicht 17 – Rn. 393)

Übungsfall: Sachverhalt

Die E ist Eigentümerin eines Grundstückes, welches etwas außerhalb eines seit 20 Jahren mit rechtsverbindlichem Bebauungsplan bestehenden Neubaugebiets im Außenbereich der kreisfreien Stadt S in Nordrhein-Westfalen liegt. An der Abrechnung der Erschließungskosten (etwa für Straßen und Kanalisation) nahm sie damals nicht teil.

Nun hatte die E beschlossen, dass auch sie gerne ein Einfamilienhaus auf ihrem Grundstück bauen würde und stellte einen Antrag an die zuständige Stadt S als untere Bauaufsichtsbehörde. Daraufhin schlug der Oberbürgermeister O der E einen Vertrag mit folgendem Inhalt vor: „Die E zahlt an die Stadt S einen Betrag, der demjenigen entspricht, der sich ergeben hätte, wenn das Grundstück der E mit dem seinerzeit für das Baugebiet festgesetzten Straßenerschließungsbeitrag belastet worden wäre. Der Betrag stellt eine nicht zweckgebundene Zuwendung an die Stadt S dar. Er wird unter anderem zur Instandhaltung von Kinderspielflächen im Stadtgebiet verwendet. Im Gegenzug dafür erteilt die Stadt S der E die Baugenehmigung für das geplante Einfamilienhaus.“ Sowohl der O als auch die E unterschreiben.

Hat die Stadt S einen Anspruch gegen die E auf Zahlung der Zuwendung?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Rechtmäßigkeit von Verwaltungsverträgen, Rn. 385 – 388.
- weitere Hinweise in Übersicht 17, Rn. 393.